

## **ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN**

der Gemeindewerke Rülzheim – Fernwärmeversorgung (FVU)

### **ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME (AVBFERNWÄRMEV) FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE FERNWÄRMEVERSORGUNG UND FÜR DIE FERNWÄRMEVERSORGUNG**

(Stand: 01.01.2010)

#### **1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

- 1.1. Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens der Gemeindewerke Rülzheim (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
- 1.2. Sofern Anschlussnehmer/Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes ist, haften die Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner.

#### **2. Baukostenzuschüsse**

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.
- 2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmern entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

#### **3. Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage, sofern dies vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst ist

#### **4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**

- 4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.2. Für die erstmalige sowie die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

- 4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der be-  
gehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher  
Verbrauchseinrichtungen schriftlich an das FVU zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich  
vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Ein-  
richtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m<sup>3</sup>/h) zu  
begrenzen.
- 4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanla-  
ge sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die aktuellen  
Technischen Anschlussbedingungen werden dem Kunden vom FVU gem. § 2 Abs. 3 AVB-  
FernwärmeV auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

## **5. Umfang der maximalen Wärmeleistung**

- 5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauf-  
tragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermit-  
teln.
- 5.2. Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von  
wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFern-  
wärmeV bleiben unberührt.
- 5.3. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2  
Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen 12 Monaten an dieser Abnah-  
mestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht  
ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleis-  
tung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 5.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Mess-  
einrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue verein-  
barte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertrag-  
lich vereinbarten Lieferzeitraums.

## **6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht**

- 6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur  
Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgelt-  
lich betreten.
- 6.2. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu sei-  
nen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit  
dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und  
Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen er-  
forderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärme-  
versorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sin-  
ne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

## **7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**

- 7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Der FVU behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 7.3. Für die Abnahmestelle/n ist ein monatlicher Abschlag nach Maßgaben des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Zum Ende jedes Lieferjahres wird von dem FVU eine Schlussrechnung erstellt.
- 7.4. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils zu den innerhalb der Abschlagsrechnung bestimmten Terminen und ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung erfolgt dabei mittels Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung durch den Kunden.

## **8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**

- 8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen

## **10. Mitteilungspflichten**

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel**

- 11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von dem Kunden bzw. vom FVU mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 11.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

## **12. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

### **13. Störungsdienst**

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU ist unter der im Amtsblatt („Heimatbrief“) öffentlich bekannt gemachten Rufnummer zu erreichen.

### **14. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

- 14.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 14.2. Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Rülzheim („Heimatbrief“), welches wöchentlich im Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim erscheint. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.